

Um jedoch bey Zeiten zu der deshalb nöthigen Uebersicht gelangen zu können, ersuche ich alle diejenigen, welche im künftigen Jahre eine größere oder kleinere Quantität von diesem Torfe zu haben wünschen, binnen jetzt und längstens den 1sten März künftigen Jahres entweder bey meinem Verwalter Dehmel in Messersdorf, oder dem Verwalter Dehmel in Nieder Schwerta, oder dem Jäger Hammer in Ober Schwerta, oder auch dem Torfmeister Ellgern in Schwerta Ihre Namen und die Menge des Torfes, den sie zu haben wünschen, bestimmt anzugeben.

Niemanden wird jedoch die auch hier einzuführende, auf allen großen Torflagern gewöhnliche Einrichtung unbillig dünken oder befremden, bey der Anmeldung sogleich die Hälfte, oder auf jedes angegebene Tausend 1 thlr. gegen einen darüber zu erhaltenden Schein, welcher bey der Abholung als baar Geld angenommen wird, zum Voraus zu bezahlen, den Ueberrest aber bey der Abholung selbst sogleich baar zu entrichten, da es eine unnachlässliche Bedingung bleibt, ohne baare Bezahlung keinen Torf abzulassen.

Durch diese einmal festgesetzte Ordnung entgehen Käufer und Verkäufer vielen außerdem so leicht vorkommenden Unannehmlichkeiten, und der Verkäufer sieht sich wegen des erforderlichen beträchtlichen Aufwandes während der Arbeit wenigstens einigermaßen gedeckt.

Schwerta, den 1sten Dezember 1804.

A. L. von Gersdorf.